

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 3. Februar 2006

Seite 83

Nr. 14

---

## **Geschäftsordnung des IKM-Vorstands der Universität Duisburg-Essen Vom 31. Januar 2006**

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Vertretung der Mitglieder**

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 der Verwaltungsordnung (VO) für die Universitätsbibliothek (UB) und für das Zentrum für Informations- und Mediendienste (ZIM) sind Mitglieder des Vorstandes

mit Stimmrecht:

- a) der Prorektor<sup>1</sup> für Information, Kommunikation und Medien als Vorsitzender
- b) der Vorsitzende der Universitätskommission für IKM
- c) der Direktor der UB<sup>2</sup>
- d) der Direktor des ZIM
- e) der Kanzler
- f) zwei, durch das Rektorat gem. § 5 Abs. 1g VO bestimmte Hochschulmitglieder,

sowie ohne Stimmrecht mit beratender Stimme

- g) ein Mitglied des Vorstandes des Zentrums für Hochschul- und Qualitätsentwicklung bei Angelegenheiten, welche die Zusammenarbeit mit den ZfH betreffen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei Verhinderung wie folgt vertreten:

- Der Rektor oder ein anderer Prorektor erfüllt die Aufgaben des Prorektors IKM als Vorsitzendem mit allen Rechten und Pflichten.
- Der Vorsitzende der Universitätskommission für IKM kann sich im Einzelfall per Vollmacht durch ein Mitglied der IKM-Kommission vertreten lassen.
- der Kanzler und die Direktoren der UB und des ZIM durch ihre dienstlichen Stellvertreter.
- das Mitglied des ZfH-Vorstandes durch ein weiteres ZfH-Vorstandsmitglied.
- die beiden weiteren durch das Rektorat bestellten Hochschulmitglieder nur insoweit das Rektorat eine Stellvertretung bestellt.

Die Stellvertreter haben im Vertretungsfall Stimmrecht.

### **§ 2**

#### **Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, alle persönlichen Meinungsäußerungen und Abstimmungen vertraulich zu behandeln und Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Vorstand bekannt werden.
- (2) Der Vorstand kann Sachverständige beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Sitzungen sollen einmal monatlich stattfinden. Der Vorstand legt die Termine seiner ordentlichen Sitzungen selbst fest. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorsitzende. Sitzungstermine sind grundsätzlich 3 Monate im Voraus festzulegen.

---

<sup>1</sup> Die in der Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und werden personenbezogen in weiblicher oder männlicher Form geführt.

<sup>2</sup> Anm.: Die UB wird durch einen der zurzeit amtierenden Direktoren vertreten.

- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt und zu Beginn der Sitzung beschlossen. Die Anmeldung von Tagesordnungspunkten erfolgt an den Vorsitzenden des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht zu verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die Einladung der Vorstandsmitglieder und Einberufung zu den Sitzungen erfolgt grundsätzlich schriftlich<sup>3</sup>, zusammen mit der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen spätestens 7 Werktage vor der Sitzung. Die schrift- und formlose Einberufung der Sitzung durch den Vorsitzenden in dringenden Fällen bleibt unberührt.
- (6) Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Sondersitzung unter schriftlicher Mitteilung des Beratungsgegenstandes und der Dringlichkeitsgründe verlangen.
- (7) Zu den Gegenständen der Tagesordnung, die eine Beschlussfassung erfordern, ist in der Regel eine schriftliche Vorlage zu fertigen. Sie soll den Gegenstand des Antrages, die Begründung, ggf. auch die Rechtsgrundlage und die Auswirkungen beinhalten und einen Beschlussentwurf vorschlagen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder gem. § 1 c) und d) erstellen im Auftrag des Vorstandes schriftliche Vorlagen und Berichte, insbesondere in Bezug auf VO § 5 Abs. 1, Satz 3 und leiten sie über den Vorsitzenden dem Vorstand zu.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied hat Krankheit, Urlaub oder sonstige Umstände, die eine Teilnahme an der Sitzung verhindern, unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen und seinen Stellvertreter von der Verhinderung zu informieren. Die Einladung des Stellvertreters erfolgt durch den Vorsitzenden.

### § 3

#### Protokoll der Sitzungen

- (1) Der Prorektor bestimmt in Abstimmung mit dem Kanzler einen Mitarbeiter für die Protokollführung und zur Unterstützung des Vorsitzenden, insbesondere bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen.
- (2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes werden grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (3) Die Niederschriften<sup>4</sup> werden innerhalb von vier Wochen nach einer Sitzung spätestens aber 7 Tage vor der nächsten Sitzung, den Mitgliedern zugestellt.

- (4) Die jeweilige Niederschrift wird in der nächsten Sitzung des Vorstandes genehmigt. Jedes Mitglied hat das Recht, Erklärungen zur Niederschrift abzugeben und Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen.
- (5) Die Information der betroffenen Einrichtungen und Personen über Beschlüsse des Vorstandes erfolgt gesondert. Der Beschluss soll festlegen, durch wen die Information der Betroffenen erfolgt.

### § 4

#### Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet wird.
- (2) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit geprüft.
- (3) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § 5 (2) Satz 2 der VO für UB und ZIM ist zu beachten.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes wird geheim abgestimmt.

### § 5

#### Abstimmung im Umlaufverfahren

- (1) Der Vorsitzende kann in besonderen Fällen ohne Sitzung eine schriftliche Abstimmung herbeiführen. Diese Art der Abstimmung ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind.
- (2) Die Abstimmungsunterlagen werden den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes zugeleitet. Das Mitglied bestätigt den Empfang der Unterlagen. Gibt ein Mitglied seine Stimme innerhalb von einer Woche nach Empfang der Abstimmungsunterlagen nicht ab, so wird diese für die Abstimmung nicht gewertet.

<sup>3</sup> E-Mail ist zulässig

<sup>4</sup> E-Mail ist zulässig

**§ 6****Eilentscheidungen**

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende hat den übrigen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Im Eilverfahren getroffene Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Bei Widersprüchen gemäß § 5 (2) Satz 2 der VO für UB und ZIM ist soweit möglich die Entscheidung durch den Vorstand/das Rektorat abzuändern.

**§ 7****In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des IKM-Vorstands vom 19.10.2005

Duisburg und Essen, den 31. Januar 2006

Für den Gründungsrektor

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler